

Interpellation Nr. 102 (Januar 2012)

betreffend zweckgebundene Verwendung des Investitionsanteils der Fallpauschalen

11.5347.01

Ausgangslage:

Per 1.1.2012 tritt die neue Spitalfinanzierung in Kraft. Gleichzeitig wird ein neues Abrechnungssystem implementiert, die Fallpauschalen (DRG). In der Fallpauschale enthalten ist jeweils auch ein Investitionsanteil, d.h. der Kanton bezahlt damit bei allen Institutionen (ob öffentlich oder privat) mit der 55%-Kostenbeteiligung auch einen Investitionsbeitrag. Nun ist es nicht auszuschliessen, dass gewisse Institutionen in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnten. Gerade auch bei privaten Anbietern ist ebenfalls nicht auszuschliessen, dass ein Betrieb aus Rentabilitätsgründen aufgegeben, fusioniert und/oder verlegt wird. Bei diesen Konstellationen besteht die Gefahr, dass der bereits geleistete Investitionsbeitrag verloren gehen, resp. nicht zweckgebunden eingesetzt werden könnte.

Im Hinblick auf diese Ausgangslage bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt der Kanton sicher, dass der bereits geleistete Investitionsanteil auch tatsächlich für Investitionen verwendet wird und nicht zum Auffangen von Verlusten oder zur betriebsinternen Quersubventionierung von Bereichen zweckentfremdet wird?
2. Wie, resp. durch welche Stelle wird dies kontrolliert?
3. Ist der transparente Nachweis über eine langfristige und zweckgebundene Verwendung des Investitionsanteils Bedingung für die Aufnahme auf die Spitalliste?

Wenn Ja: Wo und wie ist dies geregelt?

Wenn Nein: Warum nicht?

Urs Müller-Walz